

Kindererziehungszeiten und ärztliche Versorgungswerke

Wie werde ich mit Kindern reich oder die Ungerechtigkeit der Kindererziehungszeiten

Von RA Herbert Winter

Da erschien letztlich eine Ärztin in meiner Kanzlei und beschwerte sich über die Ungerechtigkeit, die ihr widerfahre. Was denn der Grund für dieses Ansinnen bei unserem ausgeklügelten Sozialversicherungssystem sei, so meine Frage.

Nun, sie habe ein Kind und ihre Freundin auch, sie sei Ärztin und damit im Versorgungswerk der Ärzteschaft integriert und ihre Freundin sei Personalleiterin und in der gesetzlichen Rentenversicherung zwangsversichert. „Jo, so sieht das unser Sozialversicherungssystem vor, Frau Doktor“, so meine Antwort. „Nein, es ist ungerecht“, meinte die Ärztin. „Meine Freundin bekommt für ihr Kind eine Kindererziehungszeit bei der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben, drei Entgeltpunkte, und ich, ich bekomme nichts vom Versorgungswerk für mein Kind. Keine Gutschrift.“

„Doch, doch, Frau Doktor, Sie bekommen auch eine Gutschrift, genau wie Ihre Freundin, auch Sie erhalten bei der gesetzlichen Rentenversicherung drei Entgeltpunkte gutgeschrieben für Ihr Kind, Kindererziehungszeiten genannt.“

Ratlosigkeit machte sich im Antlitz der Ärztin breit: Versorgungswerksmitglied... gesetzliche Rentenversicherung... gilt nicht für mich... trotzdem Kindererziehungszeit?

Ja, die Versorgungswerke, und zwar alle, gleich ob Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc., haben keine Regelung für die sogenannten Kindererziehungszeiten.

Was hat es damit auf sich: Der Gesetzgeber hat eine Regelung eingeführt, dass für Kinder, die vor 1992 geboren sind, je Kind ein Entgeltpunkt im Rentenkonto der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben wird und für jedes Kind, welches nach 1992 geboren ist, sogar drei Entgeltpunkte beziehungsweise 36 Monate Pflichtbeitragszeiten für ein Kind, 72 Monate Pflichtbeiträge für zwei Kinder etc.

Was ist ein Entgeltpunkt: In der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet er sich – vereinfacht gesagt – nach dem tatsächlich erzielten Jahreseinkommen im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahreseinkommen aller Erwerbstätigen.

Beispiel: Jahresdurchschnittsverdienst 50.000 Euro, Jahreseinkommen tatsächlich 25.000 Euro, dann gibt es für das Jahr einen halben Entgeltpunkt. Der Jahresdurchschnittsverdienst wird für jedes Jahr neu berechnet. Hat man mehr als 30 Jahre 75 Prozent des Jahresdurchschnittsverdienstes erzielt so erhält man 30 mal 0,75 Entgeltpunkte, also in der Summe 22,5 Entgeltpunkte.

„Aha, und wofür sind die Entgeltpunkte nun gut?“ Die gesetzliche Rentenversicherung berechnet die Rente aus den Entgeltpunkten und dem sogenannten aktuellen Rentenwert.

Dieser beträgt derzeit 28,14 Euro (neue Bundesländer 25,74 Euro). Also: 22,5 Entgeltpunkte mal 28,14 Euro macht dann 633,15 Euro Rente.

Wenn jetzt je Kind ein bis drei Entgeltpunkte als Kindererziehungszeiten angerechnet werden, erhöht sich die Rente logischer Weise um 1 beziehungsweise 3 mal 28,14 Euro. Also pro Monat 28,14 Euro bzw. 84,42 Euro mehr Rente. Macht pro Jahr bei einem Kind nach 1992 geboren 12 Monate mal 84,42 Euro also 1.013,04 Euro pro Jahr, bei 20 Jahren 20.260,80 Euro (ohne die Rentenerhöhungen). „Da kommt schon was zusammen.“

Um eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten sind allerdings 60 Monate Pflichtbeiträge erforderlich. Als solche Zeiten gelten auch die Kindererziehungszeiten.

„Ein Kind nach 1992 geboren macht 36 Monate Pflichtbeiträge aus, ohne das Ihre Freundin dazu etwas einzahlen muss, das zahlt freundlicher Weise wegen des ausgeklügelten Sozialversicherungssystems der Staat, – **indem er dazu einen Beitrag aus Steuermitteln gewährt** –, bei zwei Kindern nach 1992 geboren entsprechend 72 Monate.“

An Ihr Versorgungswerk, Frau Doktor, zahlt der Staat keine Mittel. Sie bekommen im Wesentlichen nur das heraus, was das Versorgungswerk nach Satzung für Sie zusätzlich erwirtschaftet. Gehen Sie in Teilzeit wegen des Kindes, verdienen Sie weniger und Erziehungszeiten kann Ihnen das Versorgungswerk trotzdem nicht anrechnen.

Für Ihr Kind, nach 1992 geboren, stehen zwar 36 Monate Pflichtbeitragszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Um daraus aber eine Rente zu bekommen, müssen Sie entweder die fehlenden 24 Monate selbst einzahlen oder ein zweites Kind ...“

„Ok, Sie wollen einzahlen. Das muss aber gut durchgerechnet sein, der freiwillige Beitrag beläuft sich derzeit auf rund 85,00 Euro pro Monat, macht bei 24 Monaten Nachzahlung 2.040 Euro.

Dafür gibt es dann nach derzeitigem Stand mit der Altersrente – in Ihrem Fall ab 67 – im Monat 84,42 Euro mehr. Nach ca. zweieinhalb bis drei Jahren haben Sie es wieder drin. So schlecht ist der Deal nicht. Selbst wenn Sie die 2.040 Euro nicht einzahlen sondern zinsbringend anlegen.“

„Und warum macht mein Versorgungswerk nichts für mich in so ähnlicher Art?“, so die Ärztin. „Gute Frage, Frau Doktor, ohne die Versorgungswerke in Schutz nehmen zu wollen, woher sollen die es nehmen? Eine Umlage gegenüber allen im Versorgungswerk Versicherten? Sicherlich ungerecht diesen gegenüber, **denn es käme einem Solidarbeitrag gleich, obwohl sie bereits zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch ihre Steuern beitragen.** Leider ist es bisher nicht gelungen, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die die 36 Monate Pflichtbeiträge – oder 72 oder 108 je nach Anzahl der Kinder – von der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Konto der im Versorgungswerk Versicherten überträgt. Die Versorgungswerke Ihrerseits hatten damals einen eigenen Bundesbeitrag gefordert, um in den Versorgungswerken selbst die Kindererziehungszeiten anerkennen zu können. Dem hat der Gesetzgeber nicht entsprochen.

Fazit: Bei zwei Kindern nach 1992 geboren und erzogen haben Sie schon einen eigenen Rentenanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne etwas zusätzlich zahlen zu müssen. Bleibt es bei einem Kind, müssen erst durch freiwillige Beiträge die 60 Monate Pflichtbeiträge aufgefüllt sein, um die Kindererziehungszeiten anerkannt zu bekommen.

Und nicht vergessen: Kindererziehungszeiten vom gesetzlichen Rentenversicherer anerkennen lassen und zudem prüfen, ob Sie nicht zusätzlich Versorgungsansprüche erworben haben oder ob Sie nachzahlen wollen.“

Anmerkung: Im Gesetzentwurf von CDU, CSU und SPD ist festgehalten, dass für die vor 1992 geborenen Kinder zwei Jahre Erziehungszeit angerechnet werden sollen. Warten wir es ab.

